

Geschäftszahl: 2020-0.208.887

Information betreffend einseitige Anordnung des Verbrauchs von Erholungsurlaub bei Lehrlingen

Bezugnehmend auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung „Information betreffend dienst-, arbeits- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Änderungen in Zusammenhang mit dem 2. COVID-19-Gesetz“ vom 25. März 2020, GZ 2020-0.194.670, wird ergänzend Folgendes klargestellt:

Lehrlinge unterliegen den neu geschaffenen § 1155 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

Ist das Betreten der Dienststelle aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Infektionsgefahr eingeschränkt oder verboten, behalten Lehrlinge den Anspruch auf das Lehrlingseinkommen (bisher: die Lehrlingsentschädigung).

Im Gegensatz zu einem Dienstverhältnis, bei dem die Erbringung einer Dienstleistung im Vordergrund steht, bildet das Erlernen des Lehrberufes den Kerninhalt des Ausbildungsverhältnisses. Muss die Ausbildung unterbleiben und kann nicht im Rahmen von Tele- bzw. Heimarbeit erfolgen, kann ein Lehrling auf Verlangen des für den Ausbildungsverantwortlichen zuständigen Vorgesetzten dazu angehalten werden, in dieser Zeit ein bestehendes Urlaubs- bzw. Zeitguthaben zu verbrauchen.

Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr können nur im Ausmaß von bis zu zwei Wochen und insgesamt nicht mehr als acht Wochen an Urlaubs- bzw. Zeitguthaben verbraucht werden.

Bei der einseitigen Anordnung des Verbrauches von Erholungsurlaub bei Lehrlingen ist des Weiteren zu beachten:

1. Der Unterricht an den Berufsschulen vor Ort ist derzeit ausgesetzt, das Erlernen findet von zu Hause aus statt. Berufsschultage können daher nicht von der Anordnung des Verbrauchs von Erholungsurlaub umfasst sein.
2. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Jugendliche zwischen 15. Juni und 15. September Anspruch auf den Verbrauch von Erholungsurlaub im Ausmaß von mindestens 12 Werktagen (vgl. § 32 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)). Es ist daher darauf zu achten, dass das entsprechende Urlaubsausmaß für den genannten Zeitraum zur Verfügung bleibt.

Nachdem die Leistung von Mehrarbeit für jugendliche Lehrlinge nur in begrenztem Ausmaß zulässig ist, wird davon ausgegangen, dass bei solchen Lehrlingen im Zuge des allfälligen Abbaus von Zeitguthaben in obgenannter Weise ausschließlich das Urlaubskontingent betroffen sein kann.

Wien, 31. März 2020

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt